



Die Medienstelle
Postfach, 9023 St. Gallen
+41 (0)58 465 29 86

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 26. Oktober 2016

Urteil A-4974/2016 vom 25. Oktober 2016

UBS kommt Parteistellung in den Amtshilfeverfahren der französischen Steuerbehörde zu

Die UBS ist berechtigt, an den laufenden Amtshilfeverfahren der französischen Behörden teilzunehmen. Das Bundesverwaltungsgericht räumt ihr in der vorliegenden besonderen Konstellation Parteistellung ein. Dadurch muss die Eidgenössische Steuerverwaltung der UBS Akteneinsicht gewähren und sämtliche Schlussverfügungen zustellen.

Die Direction Générale des Finances Publiques (die Steuerbehörde von Frankreich) hat am 11. Mai 2016 ein Amtshilfegesuch an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) gerichtet. Darin verlangt sie, dass ihr Daten zu einer fünfstelligen Zahl von Kundennummern der UBS mit dem Domizilcode von Frankreich übermittelt werden. Frankreich seinerseits hatte die Kundennummern von deutschen Ermittlungsbehörden erhalten.

Grundsätzlich haben in Amtshilfeverfahren Banken oder Treuhändler als sogenannte Informationsinhaber einzig die Rolle, der ESTV die verlangten Kundeninformationen zu liefern. Dabei wird ihnen nicht das Recht eingeräumt, als Partei am Verfahren teilzunehmen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) kommt nun aufgrund von drei zentralen Punkten zum Schluss, dass die UBS in der vorliegenden besonderen Konstellation direkt betroffen ist und so ein eigenes Interesse an der Aufhebung der Verfügungen der ESTV hat. Zum einen erfordert die Bereitstellung der verlangten Daten im fünfstelligen Bereich von der UBS einen unvergleichbar grossen Aufwand. Weiter könnte durch die aussergewöhnlich hohe Anzahl vom Amtshilfegesuch betroffener Kunden der Eindruck entstehen, die Bank habe den Kunden systematisch bei der Steuerhinterziehung geholfen. Schliesslich bestünde die Möglichkeit, dass die Daten in einem in Frankreich bereits laufenden Strafverfahren gegen die UBS verwendet werden könnten. Aufgrund dieser drei Punkte wird der UBS Parteistellung eingeräumt, so dass sie ihre Rechte in den Amtshilfeverfahren selber geltend machen kann. Die ESTV muss ihr somit Akteneinsicht in die Amtshilfeverfahren gewähren und sämtliche Schlussverfügungen zustellen. Vor Gericht anfechten kann die UBS jedoch erst die jeweilige Schlussverfügung der ESTV und nicht bereits die Editionsverfügung. Nicht eingegangen ist das BVGer auf die Frage, ob das Amtshilfegesuch selber zulässig ist.

Dieses Urteil kann in den Grenzen von Artikel 84a des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 beim Bundesgericht angefochten werden (d.h. wenn sich eine Rechtsfrage von

grundsätzlicher Bedeutung stellt oder es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt; ob dies der Fall ist, entscheidet das Bundesgericht).

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher

+41 (0)58 465 29 86 / +41 (0)79 619 04 83, medien@bvger.admin.ch